

**Verordnung über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Aßlar,
Lahn-Dill-Kreis, in der Fassung vom Oktober 2013
(mit Einarbeitung der 1. Änderung der Verordnung)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziff. 10 und § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 450, 453) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Stadt Aßlar (§ 47 Abs. 2 PBefG)
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Aßlar umfasst das Gebiet Kernstadt Aßlar und die Stadtteile Berghausen, Bechlingen, Werdorf, Oberlemp und Bermoll.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 2,00 € |
| 2. Fahrpreis pro km
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt
0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 76,92 m) | 1,30 € |
| 3. Wartezeit pro Stunde
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers
beträgt 0,10 € alle 19,5 Sekunden
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) | 18,50 € |

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zzgl. eines eventuell angefallenen Wartezeitpreises zu vergüten.

- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

- (1) Für die Beförderung von Gepäckstücken über 10 kg wird ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 0,30 € pro Gepäckstück erhoben.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,

4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.
- Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist 1 Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
- a.) andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 - b.) entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
 - c.) entgegen § 6 Abs. 1 eine Fahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,
 - d.) entgegen § 6 Abs. 2 nicht die kürzeste Fahrtstrecke zum Fahrtziel wählt, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt,
 - e.) entgegen § 6 Abs. 3 die festgelegten Entgelte über- oder unterschreitet,
 - f.) entgegen § 6 Abs. 4 keine Abschrift mitführt oder dem Fahrgast auf dessen Verlangen keine Einsicht gewährt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

35614 Aßlar, im Oktober 2013

DER MAGISTRAT
(Esch)
Bürgermeister